

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DEN ABSCHLUSS VON KAUFVERTRÄGEN ÜBER BEWEGLICHES KÖRPERLICHES VERMÖGEN IM RAHMEN VON VERWERTUNGEN IN INSOLVENZVERFAHREN

1. Käufer und Verkäufer

Der Verkäufer ist Rechtsanwalt und wurde in dem im Kaufvertrag genannten Insolvenzverfahren zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Käufer erklärt, dass er Unternehmer im Sinn des UGB ist und dass dieser Kaufvertrag für ihn ein unternehmensbezogenes Geschäft (§ 343 UGB) ist.

2. Anwendungsbereich

Diese AGB gelten in dem Fall, dass der Verkäufer im Rahmen von Verwertungen in Insolvenzverfahren bewegliches körperliches Vermögen verkauft. Andere Regelungen, zB Geschäftsbedingungen des Käufers, gelten nur dann, wenn der Verkäufer einer solchen Geltung schriftlich zugestimmt hat, selbst wenn in den nachfolgenden Bedingungen keine anderslautende Regelung enthalten ist.

3. Kaufgegenstand und Kauf

Kaufgegenstand sind alle Gegenstände in Pausch und Bogen (§ 930 ABGB), die in dem im Kaufvertrag allenfalls genannten Gutachten angeführt sind, und zwar auch dann, wenn sie mit EUR 0,00 bewertet sind. Eine Aufrechnung des Käufers gegen die Kaufpreisschuld ist ausgeschlossen.

4. Übergabe und Übernahme, Gefahr

Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgen in Pausch und Bogen. Der Käufer erklärt, dass er den Kaufgegenstand vom Verkäufer vollständig erhalten hat. Die Gefahr betreffend den Kaufgegenstand geht mit 0.00 Uhr des Tages der Unterfertigung des Kaufvertrages durch den Käufer auf diesen über. Dem Käufer ist bewusst, dass der Verkäufer einen allenfalls den Kaufgegenstand versichernden Versicherungsvertrag nach Übergang der Gefahr beenden wird.

5. Gewährleistung und Haftung

Der Käufer hat den Kaufgegenstand eingehend besichtigt und erklärt, ihn genau zu kennen. Es ist ihm bewusst, dass es sich beim Kaufgegenstand um zum Teil alte, gebrauchte und stark abgenutzte Gegenstände handelt. Der Verkäufer leistet für den Kaufgegenstand keine Gewähr; auch nicht für die Vollständigkeit und/oder Funktionsfähigkeit einzelner Gegenstände oder des Kaufgegenstandes insgesamt und auch nicht für irgendeine sonstige Beschaffenheit. Der Käufer erwirbt den Kaufgegenstand, wie er sich am Tag der Unterfertigung des Kaufvertrages befunden hat.

6. Umfassender Gewährleistungsausschluss

Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen wegen Nicht- und/oder Schlechterfüllung und erklärt, dass im Kaufpreis bereits berücksichtigt ist, dass sich herausstellen kann, dass der Kaufgegenstand nicht vollständig oder funktionsunfähig ist.

7. Aufschiebende Bedingung

Für den Fall, dass dieser Kaufvertrag ein genehmigungspflichtiges Geschäft im Sinne der IO (Insolvenzordnung) ist, ist die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages aufschiebend bedingt durch die Genehmigung des Kaufvertrages durch den Gläubigerausschuss und das Insolvenzgericht. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, ob die aufschiebende Bedingung eintritt oder nicht, verpflichtet sich der Käufer, alles zu unterlassen, was einer Rückstellung des Kaufgegenstandes im derzeitigen Zustand in die Masse entgegenstehen könnte. Für den Fall, dass dieser Kaufvertrag nicht längstens sechs Monate nach Unterfertigung rechtswirksam geworden ist, entfaltet er für die Vertragsteile keine Rechtswirkungen mehr.

8. Rücktrittsrecht des Verkäufers

Erreicht den Verkäufer vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages das Angebot eines Dritten, welches auf den Erwerb des Kaufgegenstandes bzw. Teile des Kaufgegenstandes gerichtet ist und

welches nach der subjektiven Beurteilung des Verkäufers – für den Fall der Annahme durch den Verkäufer – zu einem Kaufvertrag führen würde, der für die Masse vorteilhafter wäre als der hier gegenständlich abgeschlossene Kaufvertrag, so hat der Verkäufer das Recht, von diesem hier gegenständlich abgeschlossenen Kaufvertrag binnen sechs Wochen ab Zugang des Angebots des Dritten zurückzutreten, wenn der Käufer nicht bereit ist, einer Erhöhung des Kaufpreises auf das bessere Angebot zuzustimmen. Ansprüche des Käufers aufgrund eines erfolgten Rücktritts des Verkäufers sind ausgeschlossen.

9. Verzugszinsen

Für den Fall, dass vorstehend vereinbart wurde, dass der Kaufpreis durch Überweisung auf das Massekonto zu bezahlen ist, werden für den Fall, dass der Käufer in Verzug gerät, Verzugszinsen in Höhe 12% p.a. vereinbart. Für den Fall, dass der Käufer den Kaufpreis nicht binnen drei Monaten ab Unterfertigung dieses Kaufvertrages bezahlt, hat der Masseverwalter das Recht, von diesem Kaufvertrag ab Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises zurückzutreten.

10. Räumung

Für den Fall, dass im Kaufvertrag bei RÄUMUNG ein Datum eingesetzt ist, ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand bis längstens zu diesem Datum auf seine Kosten aus den Räumlichkeiten zu entfernen und dem Verkäufer die Räumlichkeiten geräumt und besenrein zu übergeben. Der Käufer ist verpflichtet, den Abtransport des Kaufgegenstandes während der üblichen Geschäftszeiten unter möglicher Schonung eines allfälligen Geschäftsbetriebes und der Substanz der Räumlichkeiten besorgen.

11. Besicherung

Für den Fall, dass im Kaufvertrag bei BESICHERUNG (BAR) ein Betrag eingesetzt ist, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer bei Unterfertigung dieses Kaufvertrages diesen Betrag in bar zu übergeben. Dieser Betrag dient dem Verkäufer zur Besicherung der vorstehenden Räumungsverpflichtung des Käufers. Für den Fall, dass der Käufer seiner Räumungsverpflichtung nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, sich aus dem Betrag – soweit dieser ausreicht – zu befriedigen. Im Übrigen ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Betrag – spätestens nach rechtskräftiger Verfahrensaufhebung – zurückzugeben.

12. Eigentumsübergang

Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Kaufgegenstand bis zur rechtzeitigen Bezahlung des Kaufpreises und – für den Fall, dass dieser Kaufvertrag ein genehmigungspflichtiges Geschäft im Sinne der IO (Insolvenzordnung) ist – bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages vor.

13. Aussonderung und Absonderung

Der Verkäufer hat die ihm bisher betreffend den Kaufgegenstand bekannt gewordenen berechtigten Aussonderungsansprüche erfüllt. Sachen, an denen ein Aussonderungsrecht besteht, sind nicht Kaufgegenstand. Werden nach Abschluss dieses Kaufvertrages nach der Ansicht des Masseverwalters berechnete Aussonderungsansprüche geltend gemacht, verpflichtet sich der Käufer, für den Fall, dass er dazu vom Verkäufer aufgefordert wird, den jeweiligen Gegenstand, für den Fall, dass er beim Käufer noch vorhanden ist, unverzüglich in die Masse zurückzustellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer für eine solche Rückstellung zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in einem Betrag, der dem Anteil des herausgegebenen Gegenstandes am gesamten Kaufgegenstand entspricht, und zwar basierend darauf, in welchem Verhältnis der Kaufpreis für den gesamten Kaufgegenstand zum Schätzwert laut im Kaufvertrag genannten Gutachten steht. Beispiele: Übertrifft der Kaufpreis für den gesamten Kaufgegenstand den Schätzwert des gesamten Kaufgegenstandes um 15%, ergibt sich die Entschädigung aus dem

Schätzwert des ausgefolgten Gegenstandes laut Gutachten zuzüglich 15%. Unterschreitet allerdings der Kaufpreis für den gesamten Kaufgegenstand den Schätzwert des gesamten Kaufgegenstandes um 15%, ergibt sich die Entschädigung aus dem Schätzwert des ausgefolgten Gegenstandes abzüglich 15%.

14. Anfechtungsverzicht

Die Vertragsteile erklären, dass ihnen aufgrund des Gutachtens der Wert des Kaufgegenstandes bekannt ist. Sie erkennen daher Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen an. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 ABGB). Die Vertragsparteien verzichten weiters auf eine Anfechtung des Kaufvertrags wegen Irrtums und – soweit gesetzlich zulässig – auf jede Anfechtung des Kaufvertrags oder von Teilen desselben aus jedwedem Rechtsgrund.

15. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Kaufvertrages bedürfen der Schriftform. Von dieser Regel kann nur einvernehmlich und schriftlich abgegangen werden. Nebenabreden in mündlicher Form bestehen nicht.

16. Vertragserrichtungskosten

Die Kosten der Errichtung und Durchführung des Kaufvertrages, insbesondere allfällige damit verbundene (Rechtsgeschäfts-)Gebühren, trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer dafür ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung von österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Linz vereinbart.